

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1982

Nummer 70

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 11. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO –	772
	23. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 . . .	772
	24. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83	772
	26. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1983	773
	29. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1983	774
	30. 11. 1982	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1983	778

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung
- VergabeVO -**

Vom 23. November 1982

Aufgrund der §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 6“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber können von ihrer ersten Bewerbung im Übergangsverfahren an für denselben Studiengang

 1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin innerhalb von neun aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren siebenmal,
 2. im Studiengang Tiermedizin an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren teilnehmen.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vermessungswesen“ das Wort „Volkswirtschaft“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1982/83“ durch die Worte „Sommersemester 1983“ ersetzt.
4. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Primarstufe“ die Fußnote „1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Wintersemester 1982/83“ durch die Worte „Sommersemester 1983“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

Düsseldorf, den 25. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 772.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die
von einem Verfahren der Zentralstelle für die
Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge
an den wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1982/83**

Vom 23. November 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 vom 12. Juli 1982 (GV. NW. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Biologie an der Universität Bochum ausgebrachte Zahl 143 durch die Zahl 144 ersetzt.
2. In der Anlage 2 Buchstabe a) wird die für den Studiengang Biologie an der Universität Bochum ausgebrachte Zahl 112 durch die Zahl 114 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 772.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1982/83**

Vom 24. November 1982

Auf Grund des § 4 Abs. 1 bis 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83 vom 20. Juli 1982 (GV. NW. S. 514) wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Universität Düsseldorf“ werden für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt

- a) die für das 2. Fachsemester ausgebrachte Zahl 324 durch die Zahl 325,
- b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 311 durch die Zahl 312.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 772.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen an
Studienanfänger mit Fachhochschulreife
für das Sommersemester 1983**

Vom 26. November 1982

Aufgrund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1983 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 50 der Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 772), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Universitäten - Gesamthochschulen - antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Sommersemester 1983 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage

Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 26. November 1982 (GV. NW. S. 773)

Studiengang	Studienort	FH Bielefeld Abt. Bielefeld	FH Hagen Abt. Hagen	FH Köln	FH Münster Abt. Münster	U-GH-Essen	U-GH-Siegen Abt. Siegen
Sozialarbeit		71	48	73	63	42	36
Sozialpädagogik		71	48	83	95	46	40

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität - Gesamthochschule -

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die
von einem Verfahren der Zentralstelle für die
Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge
an den wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1983**

Vom 29. November 1982

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß §§ 1 und 49 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 772), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Sommersemester 1983 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Anlage I

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 29. November 1982 (GV. NW. S. 774)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Abkürzungen: Uni = Universität
U-GH = Universität - Gesamthochschule -
DSH = Deutsche Sporthochschule
TH = Technische Hochschule
A = Auswahlverfahren
Ü = Übergangsverfahren
V = Verteilungsverfahren

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	DSH Köln	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft	A														
Architektur	A														
Biologie	A														
Geologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	Ü				204		332				271	250			
Pharmazie	A				98		58					75			
Psychologie	A														
Sport	A									260					
Zahnmedizin	Ü				52							98			

Betriebswirtschaft	V										303	153			
Geographie	V	102		26	27						30				
Germanistik	V			37	43		26	33	17		37	53	8	11	
Geschichte	V			42	39		33				86	40		5	
Informatik	V														
Pädagogik	V			48	57			30			70	72		21	
Rechtswissenschaft	V			210	235						238	239			
Sozialwissenschaften Soziologie/Politologie	V			61	40							62		8	
Vermessungswesen	V														
Volkswirtschaftslehre	V				146						214	141			
Wirtschaftspädagogik	V										28				

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 29. November 1982 (GV. NW. S. 774)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln 1)	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie	A								18						
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	A														
Gestaltungstechnik	A														
Kunst	A													10	
Sport	A			149			90				78	176	34		

Deutsch	V			60	62		32	44	43	30		74	17	20	
Geographie	V			28	16			20		36					
Geschichte	V			63	39		22	28	35	78		81	38	12	
Musik	V														
Pädagogik	V			72	12			11				18		5	
Rechtswissenschaft	V			7											
Sozialwissenschaften	V			47	13				17	30		47		8	

Abkürzungen: Uni = Universität
U-GH- = Universität - Gesamthochschule -
TH = Technische Hochschule
A = Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

1) = für Sport:
Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der
Deutschen Sporthochschule Köln oder umgekehrt.

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Unl Bielefeld	Unl Bochum	Unl Bonn	Unl Dortmund	Unl Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Unl Köln	DSH Köln 1)	Unl Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie	A					14		35	10					13	
Kunst	A					9		29		6		16		3	
Sport	A					33			26		39	29	23	27	

Deutsch	V					13		27	15	12		29	12	7	
Geographie	V					37		10	24	10			24	24	
Geschichte	V					62		19	15	31		17	16	4	
Musik	V					9		17		23		17			
Sozialwissenschaften	V								10	88		32		4	
Textilgestaltung	V					20				70		32			

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe

Studiengang	Studienort	Unl Bielefeld	Unl Dortmund	U-GH-Essen	Unl Köln	Unl Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Lehramt für die Primarstufe	V		43	91		178	45	46	

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Studienort	Unl Dortmund	Unl Köln
Lehramt für Sonderpädagogik	A	77	256

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen in
nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1983**

Vom 30. November 1982

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der im Sommersemester 1983 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wird wie folgt festgesetzt:

1. Für den Studiengang Kunstgeschichte (Hauptfach)
an der Universität Bochum auf 15,
an der Universität Bonn auf 14,
an der Universität Münster auf 17.
2. Für den Studiengang Kunstgeschichte (Nebenfach)
an der Universität Bochum auf 19,
an der Universität Münster auf 34.
3. Für den Studiengang Psychologie (Nebenfach)
an der Universität Münster auf 49.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 51 der Ver-

gabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1982 (GV. NW. S. 772), vergeben. Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 778.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X